



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2008/2009 – Ausgegeben am 24.10.2008 – 2. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

STIPENDIEN, FÖRDERUNGEN

19. Ausschreibung eines Förderbeitrags für internationale Studierende der Universität Wien (Sommersemester 2008)

Das Rektorat der Universität Wien stellt für internationale Studierende der Universität Wien für das Sommersemester 2008 einen Förderbeitrag in der Höhe von je € 363,36 zur Verfügung.

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen für die Zuerkennung des Förderbeitrags

Für die Zuerkennung des Förderbeitrags sind folgende **allgemeine Voraussetzungen** zu erfüllen:

- a) Staatsbürgerschaft einer der folgenden Staaten: Anguilla, Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahrain, Barbados, Botswana, Brasilien, Chile, Cookinseln, Dominica, Gabun, Grenada, Libanon, Malaysia, Mauritius, Mayotte, Mexiko, Montserrat, Nauru, Oman, Palau, Panama, Saudi-Arabien, Seychellen, St. Helena, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Trinidad und Tobago, Türkei, Turksund Caicosinseln, Uruguay oder Venezuela
- b) die Zulassung zu ausschließlich einem ordentlichen Studium an der Universität Wien
- c) die Zulassung zum Studium aufgrund eines nicht-österreichischen Reifezeugnisses/Studienabschlusses und
- d) keine weitere Zulassung an einer anderen österreichischen Universität.

§ 2 Besondere Voraussetzungen für die Zuerkennung des Förderbeitrags

(1) Studierende, die die allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 1 erfüllen und erstmals zum Studium an der Universität Wien im Sommersemester 2008 zugelassen wurden, müssen keinen Leistungsnachweis erbringen.

(2) Studierende, die die allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 1 erfüllen und bereits vor dem Sommersemester 2008 zum Studium an der Universität Wien zugelassen waren, müssen einen **Leistungsnachweis** (§ 3) erbringen.

(3) Der Förderbeitrag wird nur an Studierende vergeben, die sich innerhalb der vorgesehenen Studienzeit inkl. drei Toleranzsemester befinden.

(4) Der Förderbeitrag wird weiters nur vergeben, wenn die Studierende oder der Studierende das Studium nicht mehr als zwei Mal gewechselt hat, wobei außerdem zu dem **vor dem Wechsel betriebenen Studium keine aufrechte Zulassung** mehr bestehen darf.

(5) Die Vergabe des Förderbeitrags ist ausgeschlossen, wenn die Studierende oder der Studierende einen Studienzuschuss oder eine andere Form der Rückerstattung oder des Erlasses des Studienbeitrags in Anspruch genommen hat.

§ 3 Leistungsnachweis

(1) Für die Vergabe des Förderbeitrags sind **positive Studienleistungen**, die an der Universität Wien im Rahmen des Studienplans/Curriculums in Pflicht- oder (freien) Wahlfächern erbracht wurden, im **Zeitraum vom 1.10.2007 bis 29.2.2008** in folgendem Ausmaß nachzuweisen:

- a) Diplom- und Lehramtsstudien: 6 Semesterstunden bzw. 12 ECTS-Punkte
- b) Bachelorstudien: 6 Semesterstunden bzw. 12 ECTS-Punkte
- c) Masterstudien: 4 Semesterstunden bzw. 8 ECTS-Punkte
- d) Doktoratsstudien: 2 Semesterstunden

(2) Ein Nachweis kann auch durch die positive Beurteilung einer wissenschaftlichen Arbeit oder einer abschließenden kommissionellen Prüfung erbracht werden.

§ 4 Verfahren

(1) Die Bewerbungsfrist für den Förderbeitrag **beginnt am 27. Oktober 2008 und endet am 17. November 2008**. Bewerbungen sind innerhalb dieser Frist (Datum des Poststempels) postalisch oder durch Einwurf in einen der Briefkästen des Referats Studienzulassung, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, 1010 Wien einzureichen.

(2) Erforderliche **Nachweise**:

- a) Vollständig und wahrheitsgemäß ausgefülltes Bewerbungsformular (**unvollständig oder falsch ausgefüllte Bewerbungsformulare werden nicht berücksichtigt**). Das Formular ist online unter www.univie.ac.at/studentpoint abrufbar.
- b) Leistungsnachweise im erforderlichen Ausmaß (Ausdruck aus UNIVIS online oder Kopie des Studienerfolgsnachweises; Beurteilung einer Diplomarbeit, Master-/Magisterarbeit oder Dissertation)
- c) Studienblatt des Sommersemesters 2008

§ 5 Zuerkennung

Der Förderbeitrag beläuft sich auf eine Summe von €363,36. Der Förderbeitrag wird durch die Vizerektorin Studierende und Weiterbildung zuerkannt.

Das Ergebnis der Zuerkennung wird auf der Website des Referats Student Point (www.univie.ac.at/studentpoint) bekannt gegeben.

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf den Förderbeitrag. Wird der Förderbeitrag auf Grundlage unrichtiger Angaben zuerkannt, ist der Förderbeitrag, unbeschadet allfälliger weiterer rechtlicher Folgen, zurückzuzahlen.

Die Vizerektorin:
S c h n a b l